

# Sparkassen Pensionskasse AG

**Vertragsnummer**  
**Abrechnungsgruppennummer**  
**Teilversicherungsscheinnummer**

Sehr geehrter ,

mit Wirkung zum 01.07.2011 werden Sie in das bei der Sparkassen Pensionskasse AG bestehende Versorgungswerk Ihres Arbeitgebers aufgenommen. Dieser Versorgung liegt eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung zugrunde.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie folgende für Ihre Versicherung maßgeblichen Dokumente:

- das Produktinformationsblatt
- das Blatt Wichtige Informationen zur Versicherung
- den Teil-Versicherungsschein inkl. Tarifbeschreibung mit seinen zusätzlichen Bestandteilen:
  - die Unverbindliche Gesamtleistung und Normierte Modellrechnung  
Garantiewertetabellen  
Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene betriebliche Versorgung
- die Verbraucherinformation zur Überschussermittlung und -beteiligung
- Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Auf die Leistungen aus diesem Vertrag gewährt Ihnen die Sparkassen Pensionskasse AG entsprechend den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes einen Rechtsanspruch.

Einzelheiten zur Bezugsrechtsgestaltung im Leistungsfall und den Regelungen im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses entnehmen Sie bitte den beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

# Sparkassen Pensionskasse AG

## Produktinformationsblatt

Vertragsnummer  
Versicherungsnehmer

Versicherte Person  
Geburtsdatum

Im Folgenden finden Sie die wesentlichen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag in kurzer Form dargestellt. Diese Informationen sind nicht abschließend. Zusätzliche Details entnehmen Sie bitte Ihrem Teilversicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene Versorgung (AVB), die den Ihnen übergebenen Unterlagen beigelegt sind.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, bei der der Rentenbeginn in der Zukunft liegt. Versicherungsnehmer und damit Inhaber des Vertrages ist stets der Arbeitgeber, versicherte Person der Arbeitnehmer (§ 2 Absatz 1 und 2 der AVB).

### Welches Risiko ist abgesichert?

Die versicherte Person erhält ab dem geplanten Rentenbeginn eine lebenslange Altersrente (§ 8 AVB). Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist möglich, wenn die versicherte Person nach dem Erreichen der Altersgrenzen aus dem Erwerbsleben ausscheidet (§ 8 Absatz 3 AVB).

Zum geplanten Rentenbeginn steht das vorhandene Deckungskapital (ohne Überschüsse), mindestens aber die Summe der bis dahin eingezahlten Beiträge sowie uns ggf. zugeflossene Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung (§ 7 AVB).

Bitte beachten Sie hierzu auch die Ihnen überlassene Modellrechnung.

Falls statt der Altersrente eine Kapitalabfindung gewünscht wird, so kann dies 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt werden. Statt der Rente wird dann eine Kapitalabfindung gezahlt (§ 8 Absatz 9 AVB). Dies gilt nicht, wenn der Vertrag gemäß §§ 10a, 82 EStG gefördert wird (»Riester-Vertrag«).

Im Todesfall vor Rentenbeginn wird der vorhandene Wert der Versicherung in eine Rente für den bzw. die Hinterbliebenen (Ehegatte, Partner, Lebensgefährte, Kinder bis max. 25. Lebensjahr, siehe § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 AVB) umgewandelt, auf ausdrücklichen Wunsch kann stattdessen eine Kapitalabfindung gezahlt werden (§ 9 Absatz 5 AVB).

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn wird das vorhandene Restkapital zu Gunsten der Hinterbliebenen verrentet (§ 9 Absatz 2 AVB), ggf. kann eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen (§ 9 Absatz 5 AVB).

### Welche Prämien sind wann für welchen Zeitraum zu zahlen und was geschieht, wenn Sie diese nicht oder verspätet zahlen?

Der Vertrag ist ein sogenanntes »Ist-Stellungsprodukt« mit flexibler Beitragszahlung. Dies bedeutet, dass alle Beiträge zu Ihrem Vertrag taggenau mit dem tatsächlichen Eingang des Geldes bei uns eingerechnet und ab diesem Zeitpunkt verzinst werden (§ 5 Absatz 1 AVB). Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag besteht nicht, die späteren Rentenleistungen werden ausschließlich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Kapital und - soweit vorhanden - dem Wert der Fondsanteile (§ 8 Absatz 4 und 5 AVB) ermittelt.

Für diesen Vertrag wurde eine monatliche Beitragszahlung in Höhe von 26,00 Euro vereinbart.

Der Beitrag ist jeweils zum Monatsersten zu zahlen, erstmals zum 01.07.2011. Für unsere Hochrechnungen haben wir zukünftige Beitragszahlungen in genau dieser Höhe jeweils zum Monatsersten des entsprechenden Kalendermonats unterstellt. Falls die Beiträge zu anderen Zeitpunkten oder in anderer Höhe gezahlt werden, ergeben sich durch die taggenaue Berücksichtigung Abweichungen gegenüber der erhaltenen Hochrechnung.

Die erste Prämie - auch Einlösungsbeitrag genannt - ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages, nicht jedoch vor dem Versicherungsbeginn zu zahlen (§ 5 Absatz 2 AVB).

Falls der Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt wird, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie der Beitrag nicht gezahlt ist.

### Kosten

# Sparkassen Pensionskasse AG

Seite 2 von 3

Produktinformationsblatt

Wir müssen in unsere Produkte Kosten einkalkulieren, so dass die tatsächlich anfallenden Kosten für den Abschluss und die Verwaltung des Versicherungsvertrages gedeckt werden. Die Kosten werden entweder den Beiträgen oder dem vorhandenen Guthaben entnommen. Kosten, die dem Beitrag entnommen werden, werden immer zum Zeitpunkt des Beitragseingangs fällig. Kosten, die dem vorhandenen Guthaben entnommen werden, werden während der Laufzeit des Vertrages vor Rentenbeginn monatlich, nach Rentenbeginn jährlich entnommen.

Ein Teil der eingerechneten Kosten - genannt Abschlusskosten - wird für den Vertrieb und den Abschluss des Vertrages benötigt.

Abschlusskosten werden den Beiträgen entnommen, jedoch nicht vorab für zukünftige Beiträge, sondern jeweils erst nach der Einzahlung des Beitrags. Bei einem vereinbarten Regelbeitrag von 26,00 Euro werden bis zum 01.01.2055 von jedem eingezahlten Beitrag Kosten in Höhe von 1,14 Euro zur Deckung der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrages entstehen, entnommen. Falls die Beiträge in anderer Höhe entrichtet werden, so ändert sich der zu entnehmende Abschlusskostenanteil entsprechend. Es werden dem Vertrag keine einmaligen oder auf 5 Jahre verteilten Abschlusskosten belastet, d.h. diese Versicherung ist ungezillmert.

Der andere Teil der Kosten - genannt Verwaltungskosten - wird für die laufende Verwaltung des Vertrages benötigt. Auch diese Kosten werden nicht vorab, sondern laufend den Beiträgen bzw. dem vorhandenen Guthaben entnommen. Der Teil der Verwaltungskosten, der dem Beitrag entnommen wird, wird ebenfalls zum Zeitpunkt des Beitragseingangs entnommen. Bei dem vereinbarten Regelbeitrag sind dies jeweils 0,52 Euro pro Beitragszahlung. Falls Beiträge in anderer Höhe entrichtet werden, so ändert sich der zu entnehmende Verwaltungskostenanteil entsprechend.

Da wir den Vertrag auch verwalten müssen, wenn zeitweilig keine Beiträge eingezahlt oder der Vertrag ganz beitragsfrei gestellt wird, entnehmen wir einen weiteren Teil der Verwaltungskosten aus dem Guthaben der Versicherung und aus dem Fondsguthaben - soweit vorhanden. Dieser Kostenanteil bemisst sich an der Vertragslaufzeit bis zum geplanten Rentenbeginn, der noch ausstehenden Dauer bis zum Rentenbeginn und der Höhe des vorhandenen Guthabens. Dieser Verwaltungskostenanteil wird bis zum Rentenbeginn monatlich entnommen. Im ersten Jahr entnehmen wir monatlich 0,25 Euro pro 1000,- Euro Deckungskapital als laufende Verwaltungskosten. Ab dem Rentenbeginn entnehmen wir die Verwaltungskosten jährlich in Höhe von 1,75 Euro pro 100 Euro jährliche Rente.

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person veranlassten Gründen, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z.B. Rückläufe im Lastschriftverfahren, Ausstellung von Ersatzurkunden), können wir eine Gebühr als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt »Welche gesonderten Gebühren dürfen wir Ihnen in Rechnung stellen?« der Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene betriebliche Versorgung.

## **Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?**

Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen, sind schriftlich zu übermitteln. Bitte denken Sie daran, uns Namensänderungen oder Änderungen Ihrer Postanschrift rechtzeitig mitzuteilen, da nur so ein reibungsloser Vertragsablauf sichergestellt werden kann (§ 18 AVB).

## **Was müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles tun, welche Mitwirkungspflichten bestehen?**

Leistungen aus dem Vertrag erfolgen nur auf Antrag (§ 11 AVB). Für den Fall der Beantragung der Rentenleistung teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig (2-3 Monate vorher, Kapitaleistung mindestens 3 Monate vorher, § 8 Absatz 9) mit, wir werden Ihnen dann die zur Abwicklung erforderlichen Unterlagen zusenden. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

## **Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.07.2011. Eine Leistungspflicht besteht allerdings nicht, solange der Einlösungsbeitrag nicht gezahlt ist (§ 3 AVB). Die Versicherungsleistung wird fällig am 01.01.2055. Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist möglich, wenn Sie nach dem Erreichen der Altersgrenzen aus dem Erwerbsleben ausscheiden (§ 8 Absatz 2 AVB).

## **Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages**

Die Versicherung kann vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gekündigt werden (§§ 2, 13 Absatz 1 AVB). Falls die versicherte Person aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheidet, besteht die Möglichkeit, den Vertrag selbst mit eigenen Beiträgen fortzusetzen oder beitragsfrei zu stellen (§ 12 Absatz 1 und 4 AVB). Beim Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber

# Sparkassen Pensionskasse AG

---

Seite 3 von 3

Produktinformationsblatt

ber, kann der Vertrag von diesem übernommen werden (Versicherungsnehmerwechsel) oder der dann vorhandene Wert dieser Versicherung auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden (§§ 12 Absatz 4 und 13 Absatz 4 AVB).

Wird die versicherte Person nach ihrem Ausscheiden Versicherungsnehmer und kündigt die Versicherung, kann eine Auszahlung an die versicherte Person nicht erfolgen, wenn die Versicherung durch Entgeltumwandlung finanziert war oder die Versorgung mindestens 5 Jahre bestanden hat und die versicherte Person beim Ausscheiden das 25. Lebensjahr vollendet hat. In diesem Fall wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (§ 13 Absatz 3 AVB).

Wurde die Versicherung wegen Inanspruchnahme einer Elternzeit beitragsfrei gestellt, kann die versicherte Person innerhalb drei Monaten nach Beendigung der Elternzeit verlangen, dass die Versicherung zu den alten Bedingungen fortgeführt wird (§ 12 Absatz 5 AVB).

## **Wichtiger Hinweis:**

**Die Informationen der Produktinformation sollen Ihnen einen Überblick geben, sie sind nicht abschließend. Weitere wichtige Informationen können Sie auch den beiliegenden Versicherungsbedingungen und den sonstigen Angebotsunterlagen entnehmen!**

# Sparkassen Pensionskasse AG

---

## Wichtige Informationen zur Versicherung

Vertragsnummer rmwald GmbH

Versicherte Person  
Geburtsdatum

### 1. Information zum Versicherer

Versicherer ist die Sparkassen Pensionskasse AG, Gustav-Heinemann-Ufer 56, 50968 Köln.  
Die Gesellschaft ist im Handelsregister Köln unter der Registernummer 61751 eingetragen.  
Korrespondenzanschrift für den Versicherungsbetrieb: Deisenhofener Straße 63, 81539 München.

Vorstand: Olaf Keese, Dr. Uwe Langohr-Plato, Gustav-Heinemann-Ufer 56, 50968 Köln

Die Sparkassen Pensionskasse AG betreibt das Lebensversicherungsgeschäft im Rahmen einer Pensionskasse.

Unsere Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Zur Absicherung der Rechte und Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherung AG, Postfach 08 03 06, 10003 Berlin, [www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de)

errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Anwartschaften und Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Unser Unternehmen gehört dem Sicherungsfonds an.

### 2. Information zur Versicherung

#### Leistungen

Es handelt sich um eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, bei der der Rentenbeginn in der Zukunft liegt. Versicherungsnehmer und damit Inhaber des Vertrages ist stets der Arbeitgeber, versicherte Person der Arbeitnehmer. Auf den Versicherungsvertrag finden folgende Bedingungen Anwendung:  
Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene Versorgung (AVB).

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden spätestens am 01.01.2055 fällig.

#### Beitrag

Für diesen Vertrag wurde eine monatliche Beitragszahlung in Höhe von 26,00 Euro vereinbart. Die erste Prämie - auch Einlösungsbeitrag genannt - ist unverzüglich nach Vertragsbeginn bzw. Versicherungsbeginn zu zahlen (§ 5 Absatz 2 AVB). Die weiteren Einzelheiten zum Beitrag entnehmen Sie bitte unter dem Punkt »Welche Prämien sind wann für welchen Zeitraum zu zahlen und was geschieht, wenn Sie diese nicht oder verspätet zahlen?« dem Produktinformationsblatt.

#### Kosten

Wir müssen in unsere Produkte Kosten einkalkulieren, so dass die tatsächlich anfallenden Kosten für den Abschluss und die Verwaltung des Versicherungsvertrages gedeckt werden. Die Kosten werden entweder den Beiträgen oder dem vorhandenen Guthaben entnommen. Kosten, die dem Beitrag entnommen werden, werden immer zum Zeitpunkt des Beitrageingangs fällig. Kosten, die dem vorhandenen Guthaben entnommen werden, werden während der Laufzeit des Vertrages vor Rentenbeginn monatlich, nach Rentenbeginn jährlich entnommen.

Ein Teil der eingerechneten Kosten - genannt Abschlusskosten - wird für den Vertrieb und den Abschluss des Vertrages benötigt.

Abschlusskosten werden den Beiträgen entnommen, jedoch nicht vorab für zukünftige Beiträge, sondern jeweils erst nach der Einzahlung des Beitrags. Bei einem vereinbarten Regelbeitrag von 26,00 Euro werden bis zum 01.01.2055 von jedem eingezahlten Beitrag Kosten in Höhe von 1,14 Euro zur Deckung der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrages entstehen, entnommen. Falls die Beiträge in anderer Höhe entrichtet werden, so ändert sich der zu entnehmende Abschlusskostenanteil entsprechend. Es werden dem Vertrag keine einmaligen oder auf 5 Jahre verteilten Abschlusskosten belastet, d.h. diese Versicherung ist ungezillmert.

# Sparkassen Pensionskasse AG

Seite 2 von 3

Wichtige Information zur Versicherung

Der andere Teil der Kosten - genannt Verwaltungskosten - wird für die laufende Verwaltung des Vertrages benötigt. Auch diese Kosten werden nicht vorab, sondern laufend den Beiträgen bzw. dem vorhandenen Guthaben entnommen. Der Teil der Verwaltungskosten, der dem Beitrag entnommen wird, wird ebenfalls zum Zeitpunkt des Beitragseingangs entnommen. Bei dem vereinbarten Regelbeitrag sind dies jeweils 0,52 Euro pro Beitragszahlung. Falls Beiträge in anderer Höhe entrichtet werden, so ändert sich der zu entnehmende Verwaltungskostenanteil entsprechend.

Da wir den Vertrag auch verwalten müssen, wenn zeitweilig keine Beiträge eingezahlt oder der Vertrag ganz beitragsfrei gestellt wird, entnehmen wir einen weiteren Teil der Verwaltungskosten aus dem Guthaben der Versicherung und aus dem Fondsguthaben - soweit vorhanden. Dieser Kostenanteil bemisst sich an der Vertragslaufzeit bis zum geplanten Rentenbeginn, der noch ausstehenden Dauer bis zum Rentenbeginn und der Höhe des vorhandenen Guthabens. Dieser Verwaltungskostenanteil wird bis zum Rentenbeginn monatlich entnommen. Im ersten Jahr entnehmen wir monatlich 0,25 Euro pro 1000,- Euro Deckungskapital als laufende Verwaltungskosten. Ab dem Rentenbeginn entnehmen wir die Verwaltungskosten jährlich in Höhe von 1,75 Euro pro 100 Euro jährliche Rente.

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person veranlassten Gründen, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z.B. Rückläufe im Lastschriftverfahren, Ausstellung von Ersatzurkunden), können wir eine Gebühr als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt »Welche gesonderten Gebühren dürfen wir Ihnen in Rechnung stellen?« der Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene betriebliche Versorgung.

## Überschussbeteiligung

Die Einzelheiten zur Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt »Überschussbeteiligung« .

## Beitragszahlung

Für den Vertrag ist eine monatliche Beitragszahlung vereinbart. Darüber hinaus können Beiträge innerhalb des Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten gezahlt werden. Beiträge können längstens bis zum Beginn der Rentenzahlung erbracht werden. Die eingezahlten Beiträge werden taggenau gutgeschrieben. Der Einlösungsbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt »Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?« der Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene betriebliche Versorgung.

## Mindestbetrag für die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

Sofern mindestens ein Beitrag in die Versicherung gezahlt wurde, kann die Versicherung zum Ende des laufenden Monats beitragsfrei gestellt werden, ein Mindestbetrag für die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung besteht nicht.

## Gültigkeitsdauer der Informationen

Die aus den beigefügten Modellrechnungen ersichtlichen Leistungen und Beträge bleiben gültig, solange sich die zu Grunde gelegten Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel und Rechnungszins) sowie die Überschussdeklaration nicht ändern und die übrigen Annahmen zur Beitragszahlung wie vorgesehen erfüllt werden.

## Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Sparkassen Pensionskasse AG Ihren Versicherungsantrag annimmt und die Versicherungsunterlagen (Sammelversicherungsschein, Teilversicherungsschein) dem Versicherungsnehmer zusendet. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der Versicherungsnehmer ist 6 Wochen an seinen Antrag gebunden.

## Widerrufsrecht

**Ein Widerrufsrecht zum Versicherungsvertrag besteht gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 3 Versicherungsvertragsgesetz nicht.**

## Vertragsbeendigung

**Der Vertrag kann vor Rentenbeginn vom Versicherungsnehmer zum Schluss des laufenden Monats gekündigt werden. Soweit jedoch die versicherte Person mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Versicherungsnehmer geworden ist und eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft im Sinne des Betriebsrentengesetzes erworben hat (z.B. bei Entgeltumwandlung), kann die Versicherung nicht mehr gekündigt werden, sie wird in diesem Falle gemäß Betriebsrentengesetz beitragsfrei gestellt.**

# Sparkassen Pensionskasse AG

Seite 3 von 3

Wichtige Information zur Versicherung

## Laufzeit

Die Versicherungsleistung wird fällig am 01.01.2055. Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist möglich, wenn die versicherte Person nach dem Erreichen der Altersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheidet, frühestens jedoch nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

## Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Zum Gerichtsstand finden Sie Informationen im Abschnitt »Wo ist der Gerichtsstand?« der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene betriebliche Versorgung.

## Sprache

Vertrags- und Korrespondenzsprache ist deutsch.

## 3. Informationen zu Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten

Bei Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten mit der Pensionskasse können Sie sich an den

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 22  
10006 Berlin  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

wenden oder an unsere Aufsichtsbehörde, die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn.

Die Möglichkeit, daneben den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

# Sparkassen Pensionskasse AG

## Teil-Versicherungsschein - Beitragszusage mit Mindestleistung

Versicherungsnehmer

### Teilversicherungsscheinnummer

Abrechnungsgruppennummer

### Versicherungsbeginn

01.07.2011

Policierungsdatum

08.07.2011

### Versicherte Person

Geburtsdatum

### Produkt

### PensionsRente Sicherheit

### Tarif

### G1 AV ARDK

Ende der Beitragszahlung

01.01.2055

monatlicher Regelbeitrag

26,00 Euro

Finanzierungsart

Arbeitgeber

Steuerliche Förderung

§ 3 Nr. 63 EStG, Beiträge un versteuert

Unverfallbarkeit

sofortige Unverfallbarkeit ab Vertragsbeginn

### Rentenversicherung

Kapitalwahlrecht

3 Monate vor dem Rentenbeginn auszuüben

Rentenzahlweise

monatlich

Leistungsdynamik

Keine

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Restkapitalverrentung

Frühestmöglicher Rentenbeginn

01.01.2048

Rentenfaktor zum frühestmöglichen Rentenbeginn

32,87 Rentenrate pro 10.000 Euro Kapital

Geplanter Rentenbeginn

01.01.2055

Rentenfaktor zum geplanten Rentenbeginn

37,04 Rentenrate pro 10.000 Euro Kapital

### Leistung bei Tod während der Aufschubzeit

Aus Hauptversicherung

Angesammeltes Garantiekapital

Aus Überschussbeteiligung

Angesammeltes Überschussguthaben

Bezugsrecht bei Tod

Gemäß § 10 Absatz 2 bzw. Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

### Überschussbeteiligung

In der Aufschubzeit

Verzinsliche Ansammlung als Bonus

Ab Rentenbeginn

Kann bei Rentenbeantragung ausgewählt werden

Abrechnungsverband

AV Gruppen-Rentenversicherungen A

# Sparkassen Pensionskasse AG

Seite 2 von 4

Teil-Versicherungsschein 09.07.2011

## Tarifbeschreibung

Bei dieser betrieblichen Altersversorgung handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung. Bei Tod während der Aufschubzeit wird das zum Todestag vorhandene Kapital in eine Hinterbliebenenrente umgewandelt.

Wir garantieren, dass zu Beginn der Rentenzahlung mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und - sofern die steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG erfolgt - die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der für einen biometrischen Risikoausgleich verbrauchten Anteile für die Bildung der Rente zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie).

Zum Rentenzahlungsbeginn wird der insgesamt vorhandene Wert der Rentenversicherung in eine lebenslange Rente umgewandelt. Bei Tod nach Rentenbeginn wird bei vereinbarter Restkapitalverrentung aus dem vorhandenen Restkapital (Kapital bei Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter Renten) eine Hinterbliebenenrente gebildet. Bei vereinbarter Rentengarantiezeit erfolgt eine Rentenzahlung bis zum Ende der vereinbarten Garantiezeit sofern anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind. Im Falle einer Garantiezeit von Null Jahren erlischt die Versorgung bei Tod nach Rentenbeginn ohne Todesfalleistung.

## Beiträge

Ethische, soziale und ökologische Belange finden bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge keine besondere Berücksichtigung.

Die Beitragszahlungsverpflichtung Ihres Arbeitgebers endet spätestens mit Ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

## Vorzeitiges Ausscheiden

Ihr Arbeitgeber ist der Versicherungsnehmer. Falls Sie vor Rentenbeginn aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis ausscheiden, wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um.

Bei einem Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften haben Sie das Recht, die Versicherung als Versicherungsnehmer mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, sofern Sie uns dies innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden mitteilen. Im Rahmen der privaten Fortführung des Vertrages ist eine steuerliche Förderung der Beiträge nach §§ 3 Nr. 63 EStG, 40b EStG nicht mehr möglich.

Soweit die Versicherung durch Entgeltumwandlung finanziert ist, werden Sie bei vorzeitigem Ausscheiden automatisch Versicherungsnehmer.

Scheiden Sie vor dem Versicherungsfall aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft aus, so macht Ihr Arbeitgeber für diesen Fall bereits jetzt von § 2 Absatz 3 Satz 2 des Betriebsrentengesetzes Gebrauch.

## Rückkauf

Werden Sie Versicherungsnehmer, so können Sie den Vertrag kündigen, es wird dann der garantierte Rückkaufswert zuzüglich Überschussguthaben bzw. Fondsguthaben ausbezahlt. Beachten Sie aber bitte, dass Ihnen die Kündigung des Vertrages nicht möglich ist, wenn Sie mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft ausgeschieden sind. Die Kündigung führt dann zu einer Beitragsfreistellung; die Versicherung darf in diesem Fall nicht abgetreten oder beliehen werden.

## Garantierte Rente

Bei Rentenbeginn steht als Kapital für die garantierte Rente das Garantiedeckungskapital, mindestens aber die garantierte Mindestleistung (die gezahlten Beiträge abzüglich der Risikobeiträge für Zusatzversicherungen), zur Verfügung. Die garantierte Rente ergibt sich aus diesem Kapital und dem garantierten Rentenfaktor.

Die resultierende garantierte Rente ermittelt sich wie folgt:

$$\text{garantierte Rentenrate} = \frac{\text{garantierter Rentenfaktor} * \text{Kapital für die garantierte Rente}}{10.000}$$

# Sparkassen Pensionskasse AG

---

Seite 3 von 4

Teil-Versicherungsschein 09.07.2011

Der garantierte Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn unter Berücksichtigung Ihres Alters zu diesem Zeitpunkt nach den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Die für die garantierten Leistungen dieser Teilversicherung geltenden Rechnungsgrundlagen sind die Sterbetafel DAV 2004 R und ein Rechnungszins von 2,25 %.

Eine zusätzliche Rente ergibt sich aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Überschussguthaben bzw. Fondsguthaben und dem aktuellen Rentenfaktor, der mit den bei Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen kalkuliert wird.

## **Kapitalabfindung**

Soweit keine steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG erfolgt, können Sie im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber eine Kapitalabfindung wählen. In diesem Fall ist die Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor Rentenbeginn bei uns zu beantragen. Die Kapitalabfindung entspricht dem gesamten vorhandenen Kapital der Versicherung zum Auszahlungstermin.

## **Abruf**

Ihre Rentenversicherung hat eine flexible Abrufphase, d.h. Sie können den Rentenbeginn vorverlegen. Dafür ist grundsätzlich das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben Voraussetzung. Der früheste Termin, zu dem die Rente in Anspruch genommen werden kann, ist der erste des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.

Sollten Sie einen anderen Rentenbeginn als den frühestmöglichen Rentenbeginn oder den vereinbarten Rentenbeginn wählen, so werden die anwendbaren Rentenfaktoren für die garantierte Rente und die zusätzliche Rente aus Überschuss- bzw. Fondsguthaben nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den entsprechenden Zeitpunkt errechnet. Wird eine Rente vor dem vereinbarten frühestmöglichen Rentenbeginn verlangt, steht unter Umständen noch nicht die garantierte Mindestleistung zur Verfügung, sondern deren Zeitwert.

## **Bezugsrecht**

Es handelt sich um eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung.

Sie haben eine unverfallbare Anwartschaft und damit verbunden ein unwiderrufliches Bezugsrecht für alle Versicherungsleistungen einschließlich aller Überschussleistungen für den Erlebens- und den Todesfall. Für den Todesfall richtet sich das unwiderrufliche Bezugsrecht nach § 10 Absatz 2 bzw. Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## **Überschussbeteiligung**

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen des genannten Abrechnungsverbandes. Je nach der gewählten Überschussverwendung werden die zugeteilten Überschussanteile während der Aufschubzeit der Rentenversicherung verzinslich als Bonusguthaben angesammelt oder in dem ausgewählten Fonds angelegt.

Bei Rentenbeginn steht das gesamte Guthaben für die Verrentung zur Verfügung. Nach Rentenbeginn zugeteilte Überschussanteile dienen zur weiteren Erhöhung der Rente - als steigende Bonusrente - oder erhöhen die Gesamtrente - als Überschussrente - um einen deklarierten Anteil.

## **Bestandteile des Versicherungsscheines**

Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Teil-Versicherungsscheines.

## **Wichtiger Hinweis:**

Wird der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht rechtzeitig gezahlt, d.h. unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages (aber nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn) sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

# Sparkassen Pensionskasse AG

---

Seite 4 von 4

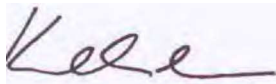
Teil-Versicherungsschein 09.07.2011

## Besondere vertragliche Vereinbarungen

keine

ausgefertigt am 08.07.2011

Sparkassen Pensionskasse AG



Olaf Keese



Robert Muller

Interne Angaben  
SK0150

# Sparkassen Pensionskasse AG

## Unverbindliche Gesamtleistung und Normierte Modellrechnung

### Teil des Versicherungsscheines

Vertragsnummer  
Versicherungsnehmer

Versicherte Person  
Geburtsdatum

### Unverbindliche Gesamtleistung

Unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Vertrag unverändert fortführen, die vereinbarten Regelbeiträge jeweils zum Beginn des Beitragszahlungsmonats eingehen und die für das Jahr 2011 deklarierten Überschussanteilsätze (\*) sich in der kompletten Vertragslaufzeit nicht ändern, ergibt sich folgende unverbindliche Gesamtleistung (alle Werte in Euro) zum 01.01.2055:

<b>garantierte monatliche Rente</b>	<b>unverbindliche gesamte monatliche Rente</b>
77,29	111,49

(\*) Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen der Verbraucherinformation zur Überschussermittlung und -beteiligung, sowie die Regelungen zur Überschussbeteiligung in § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### Normierte Modellrechnung

Wir sind verpflichtet, Ihnen **zusätzlich** zu den Leistungen auf Grundlage der aktuellen Überschussanteilsätze und Bemessungsgrößen eine normierte Modellrechnung mit gesetzlich einheitlich für alle Unternehmen vorgegebenen Rechengrößen zu überreichen:

<b>Rentenbeginn</b>	<b>angenommene Gesamtverzinsung</b>	<b>garantierte monatliche Rente</b>	<b>unverbindliche gesamte monatliche Rente</b>
01.01.2055	2,76 %	77,29	87,69
01.01.2055	3,76 %	77,29	113,29
01 .01.2055	4,76 %	77,29	147,92

**Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.**

Die in der normierten Modellrechnung genannten Werte ergeben sich wie folgt: Die Gesamtverzinsung, auf deren Grundlage die unverbindliche Rente ermittelt wird, wird in der normierten Modellrechnung durch die gesetzlich vorgegebenen Zinssätze ersetzt.

**Diese Zinssätze sind nur als Beispiele anzusehen, es handelt sich weder um den Mindest- noch um den Höchstwert.**

# Sparkassen Pensionskasse AG

## Garantiewerte

### Teil des Versicherungsscheines

Vertragsnummer  
Versicherungsnehmer

Versicherte Person  
Geburtsdatum

### Rückkaufwert, Übertragungswert, Leistung im Todesfall

Unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Vertrag unverändert fortführen, d.h. dass die vereinbarten Regelbeiträge jeweils zum Beginn des Beitragszahlungsmonats eingehen, ergeben sich im Falle der Kündigung, Übertragung oder bei Tod zum jeweiligen Berechnungstermin folgende garantierte Werte (alle Werte in Euro):

<b>Berechnungstermin</b>	<b>garantierter Wert bei Rückkauf, Übertragung oder Tod</b>
01.01.2012	146,85
01.01.2013	444,88
01.01.2014	748,76
01.01.2015	1.058,65
01.01.2016	1.374,70
01.01.2017	1.697,08
01.01.2018	2.025,99
01.01.2019	2.361,57
01.01.2020	2.704,02
01.01.2021	3.053,51
01.01.2022	3.410,24
01.01.2023	3.774,40
01.01.2024	4.146,18
01.01.2025	4.525,80
01.01.2026	4.913,46
01.01.2027	5.309,43
01.01.2028	5.713,83
01.01.2029	6.126,99
01.01.2030	6.549,11
01.01.2031	6.980,38
01.01.2032	7.421,12

# Sparkassen Pensionskasse AG

Seite 2 von 4

Teil-Versicherungsschein 09.07.2011

<b>Berechnungstermin</b>	<b>garantierter Wert bei Rückkauf, Übertragung oder Tod</b>
01.01.2033	7.871,62
01.01.2034	8.332,03
01.01.2035	8.802,70
01.01.2036	9.283,91
01.01.2037	9.775,92
01.01.2038	10.279,06
01.01.2039	10.793,61
01.01.2040	11.319,87
01.01.2041	11.858,19
01.01.2042	12.408,90
01.01.2043	12.972,32
01.01.2044	13.548,86
01.01.2045	14.138,82
01.01.2046	14.742,62
01.01.2047	15.360,62
01.01.2048	15.993,21
01.01.2049	16.640,83
01.01.2050	17.303,87
01.01.2051	<b>17.982,77</b>
01.01.2052	18.677,97
01.01.2053	19.389,93
01.01.2054	20.119,14
01.01.2055	20.866,02

## Beitragsfreie Rente

Unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Vertrag zum Berechnungstermin beitragsfrei stellen, aber vorher die vereinbarten Regelbeiträge jeweils zum Beginn des Beitragszahlungsmonats in unveränderter Höhe einzahlen, ergeben sich nach der Beitragsfreistellung die folgenden garantierten Renten (alle Werte in Euro):

<b>Berechnungstermin</b>	<b>garantierte monatliche beitragsfreie Rente</b>
01.01.2012	1,33
01.01.2013	3,94

# Sparkassen Pensionskasse AG

Seite 3 von 4

Teil-Versicherungsschein 09.07.2011

<b>Berechnungstermin</b>	<b>garantierte monatliche beitragsfreie Rente</b>
01 01 2014	6,51
01.01.2015	9,03
01.01.2016	11,50
01.01.2017	13,92
01.01.2018	16,29
01 01 2019	18,62
01 01 2020	20,90
01 01 2021	23,14
01 01 2022	25,34
01 01 2023	27,49
01 01 2024	29,59
01 .01.2025	31,66
01 01.2026	33,68
01 .01.2027	35,67
01 .01.2028	37,61
01.01.2029	39,52
01.01.2030	41,38
01.01.2031	43,21
01.01.2032	45,00
01 01 2033	46,76
01 01.2034	48,47
01 01 2035	50,16
01 01 2036	51,81
01 .01.2037	53,42
01 01 2038	55,00
01.01.2039	56,55
01.01 .2040	58,06
01 01 2041	59,55
01.01.2042	61,00
01 .01 .2043	62,42
01.01 .2044	63,81

# Sparkassen Pensionskasse AG

Seite 4 von 4

Teil-Versicherungsschein 09.07.2011

<b>Berechnungstermin</b>	<b>garantierte monatliche beitragsfreie Rente</b>
01.01.2045	65,18
01.01.2046	66,51
01.01.2047	67,81
01.01.2048	69,09
01.01.2049	70,34
01.01.2050	71,56
01.01.2051	72,76
01.01.2052	73,93
01.01.2053	75,07
01.01.2054	76,19
01 01 2055	0,00